

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation
du Rhin. 1833-1869**

1839

22 (27.7.1839) Annexe (Deutsch)

Annexe du Protocole N° XXII
du 27 Juillet 1839.

I.

Zur Erledigung des mir in dem 6^{ten} Pro-
tocolle der diesjährigen Sitzung vom 9^{ten} et
præs. den 16^{ten} c. ertheilten verehrlichen Auftrags, in
Betreff der zu bewirkenden gleichmässigen Rhein-
Zoll-Erhebung von einigen darin genannten Ge-
genständen so wie in Betreff einer im Auftrag ge-
brachten Moderation des Rhein-Zolls von grober
Leinwand, Sack und Pack-Tuch, beehre ich mich
Folgendes gehorsamst vorzutragen, und zwar

I. Im Allgemeinen:

Durch den Supplementar-Artikel 3. sind die
Ausnahmen von dem Tarif für den Rhein-Zoll nā.
her vervollständigt und bestimmt. —

Nach dem Supplementar-Artikel 5. ist ferner noch
der Senfsoamen den Ausnahme A des Tariffs
C. beigefügt.

Endlich sind nach dem Supplementar-Artikel
7. die in der Cathegorie D. der Ausnahmen des
Tariffs C. begriffenen Artikel von den Schiffahrts-
Gebühren befreit, welche zu Folge des 3^{ten}
Supplementar-Artikels von denselben erhoben
wurden! —

Hiermit sind aber auch die gesetzlich besteh-
enden Vorschriften über die verschiedenen
Klassen der dem Rhein-Zolle unterworfenen
Gegenstände allegirt. —

Man sollte hiernach folgern, dass alle, unter

An
Hochverordnete Central-
mission für die Rhein-
Schiffahrts-Angelegenheiten.

den

den Ausnahmen nicht ausdrücklich genannten Gegenstände der ganzen Gebühr unterworfen werden müssten. —

Dies geschieht aber nicht, und kann nicht geschehen, denn sonst müssten z. B. auch von den hier Bedeckenden Gegenständen: "Kleie, Trester, rohe Asphaltsteine" der volle Rhein-Toll erhoben werden, — und die Verschiffung solcher Gegenstände auf dem Rheine müsste einstweilen ganz unterbleiben.

Viele andere in dem Tarif nicht genannte Gegenstände finden sich aber in dem nämlichen Falle, und daher geschieht jetzt — was früher unter einer Central-Verwaltung nicht geschehen konnte, — dass die verschiedenen Octroi-Stemter nach ihren verschiedenen Ermessen derartige Gegenstände analogisch behandeln, und andern Positionen des Ausnahme-Tarifs verschieden assimiliren. —

Dass hieraus eine nicht überall gleichmäßige Behandlung die Folge seyn müsse, kann nicht befremden. —

Ohne Zweifel werden sich bey einer vorzunehmenden gründlichen Recherche manche derartigen Unterschiedenheiten herausstellen, und glaube ich, dass der Gegenstand verdient, von einer Hochverordneten Central-Commission in Erwägung gezogen werden. —

Damit aber die, wie mir scheint nothwendige Gleichformigkeit wieder eingeführt, resp. hergestellt werde, schlage ich gehorsamst vor: dass den Hebung-Stemtern von ihren territorial-Behörden gegeben werden wolle, die Classification der auf dem Rheine vorkommenden Güter, für welche eine Ermässigung des Tarifs statt findet, und die ihnen bei der Erhebung der Gebühren zur Richtschnur gemacht werden möglichen.

möglichst vollständig und alphabetisch geordnet, und
in Classen abgetheilt, einzureichen. —

Daraus würde dann eine Hauptzusammenstellung
gemacht und solche Einer Hochverordneten
Commission zur Prüfung und Feststellung vorgelegt
werden können. —

Eine derartige, wenn auch nicht ganz vollständige
Vorarbeit habe ich bereits Einer Hochverordneten
Commission vorzulegen die Ehre gehabt,
wie ich mich denn überhaupt bei dieser Veran-
lassung auf die Verhandlungen im 54. 6.^{ten} 55. 2.^{ten}
55. 8.^{ten} Protocolle und auf die späteren Protocolle
Nº 40. v. Jahre 1832. Nº 16. v. J. 1833. zu bezieh-
en erlaube. —

Dass es bei den dermaligen Einrichtungen
auf dem Rhein mit Rücksicht auf den Holl.-Verein und die
Handelsverträge und die daraus folgenden Begünstig-
ungen und Erleichterungen jetzt viel weniger auf
eine sorgfältige Classification der Waren in Be-
ziehung auf den tarifmässigen Rhein-Holl ankom-
me, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. —

Eines Theils darin musste auch wohl der
Grund zu suchen seyn, dass die nach den vorange-
führten Protocollen angeknüpften Verhandlungen
über die zweckmässigen Moderationen ins Stocken
gerathen sind; Andern Theils aber wurde gefür-
dert, dass ehe von besondern weiteren Ermässigungen
die Rede seyn könne, eine allgemeine Ermässigung
des Tarifs auf dem Ober-Rhein eintreten solle. —

Meines, allerdings unmassgeblichen, Erachtens
bleibt es immer wichtig, mit Hinblick auf spätere
Zeiten der Classification der Waren von Neuem
Aufmerksamkeit zu widmen! —

Uebrigens ist nach dem Beschluss in dem
schon allegirten Protocolle Nº 16 vom 13. July

1833

1833 den Höhen Regierungen der Ufer-Städte überlassen, Moderationen fortan bei der Central-Commission zur speziellen Erörterung bringen zu lassen. —

Diesem nach gehe ich also zur Begutachtung der im Eingangs gedachten Protocollo in Frage gekommenen Gegenstände über, und bemerkte

II. Insbesondere

Folgendes:

Dass bei der Rhein-Koll-Erhebung von Kleie, Trester und rohen Asphaltsteinen ein ungleiches Verfahren statt finde und bald^z bald $\frac{1}{20}$ erhoben werde, kann ich nach der zu Protocoll gegebenen Erklärung gar nicht bezweifeln.

Bei welchen Erhebungs-Stämmen diese Verschiedenheiten statt finde, ist nicht angegeben; auch kann es darauf für jetzt um so weniger ankommen als ohnehin Niemand da ist, der befugt wäre die verschiedenen Ansichten zu rectificiren. —

Der Grund dieses Unstandes ist bereits ange deutet und sicherlich erscheint es erwünscht, dass man sich über einen gleichen Tarif-Satz verständigt. Er wird für die genannten 3 Gegenstände zu dem Satze von $\frac{1}{20}$ wegen des geringen Werths der fraglichen Producte in Vorschlag gebracht. Was

1) die Kleie betrifft, so weisen die früheren Verhandlungen nach, dass schon wiederholt darauf angetragen ist, dass solche in die Classe der doppelten Recognitions-Gebüfe oder der $\frac{1}{20}$ Gebühr herabgesetzt werde.

Eine definitive allgemeine gültige Bestimmung ist aber nicht erfolgt, die Besteuerung zu $\frac{1}{4}$ wie jene zu $\frac{1}{20}$. also als willkürlich zu bezeichnen. —

Erwagt man, dass Getraide aller Art, Mehl,

Gries

Gries, und Gritze aller Art, zu $\frac{1}{4}$. Gebühr tarifirt ist, so muss man, glaube ich, einverstanden seyn, dass der Abgang von Getraide und Mehl (die Kleie) höchstens mit $\frac{1}{20}$ Gebühr belegt werden kann! —

2.) Die Trester sind der Abgang von Trauben, Trauben aber ursprünglich nur als frisches Obst zur Schiff-Gebühr tarifirt, — und — nach dem Supplementar-Artikel N° 7. jetzt vom aller Gebühr befreit.

Ich vermag demnach nicht einzusehen, dass Trester mit einer Rhein-Toll-Gebühr überhaupt belegt werden mögen! —

3.) Was die Gebühren-Erhebung von Asphalt betrifft, so findet sich auch dieses Product, wie gesagt, noch zur Zeit unter keiner Ausnahme Wabrick begriffen; — die Qualification zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{20}$. ist also nirgends begründet.

Aus den statistischen Notizen des Inspectors With entnehme ich, dass von diesem Product im Jahr 1838 bei Alt Breisach 17,710 Centner bei dem Strasburger Amt 1,702. " bei Mannheim " 12,491. "

passirt sind, während nach den vom Inspector Wenzel gegebenen Nachrichten nach Mainz nur 1742. Centner gelangt sind.

Ich führe diese Zahlen an, um daraus die Bedeutendheit des Transportes entnehmen zu können!

Der Asphalt ist ein rohes Product, und so viel ich weiß, erscheint derselbe erst in neuester Zeit auf dem Rhein.

Er dürfte in mehrfacher Beziehung dem Tufstein f. gemahlen und ungemahlen zu $\frac{1}{20}$ tarifirt; f. assiz. militär, und folglich auch der nämlichen Gebühr von $\frac{1}{20}$ zu unterwerfen seyn! —

Brey.

Bei der Begutachtung der vorgedachten drei Punkte habe ich durchaus keine Bedenken gehabt. Die von mir ausgesprochene Meinung schien mir so unwidersprechlich begründet, dass sie nicht Raum zu einer entgegengetretenen Ansicht darbieten könne.

Ein Gleicher gilt nicht hinsichtlich des Antrags auf, dass auch dem, der Hessischen National Industrie angehörigen Gegenstände naemlich der groben Leinwand, dem Sack und Packtuch eine gerechte Berücksichtigung und Erleichterung werde! -

Gegründet ist, dass dieser Antrag zum öfferen wie hohlt ist; ferner, dass in dem 9ten Protocolle v. 3. 1834 ausdrücklich erklärt worden, dass die Benutzung des Supplementar Artikels № 3. von Seiten Hessen nur in der sichern Unterstellung geschehen, dass by den weiter zu berathenden Moderationen der wieder hohlt dazu bevorwortete Artikel der Hessischen National Industrie, nehm. grobe / 2/ Leinwand Sack und Packtuch, das feines geringen Werthes, bey bedeutendem Umfang und Gewicht, halb durch die ganze Rhein-Schiffahrts-Gebühr hart belastet sey, - eine gerechte Berücksichtigung und Erleichterung erhalten werde.

Ich bemerke hier auf.

1. die allgemeine Überathung über weitere Moderationen ist, wie schon oben bemerkt, aus den selbst angedeuteten Motiven unterbrochen und nicht wieder aufgenommen worden.

Was mich betrifft, so habe ich in der von mir Hochverordneter Central-Commission vorgelegte ebenfalls bereits oben näher bezeichneten Vorarbeit auf den Antrag des Hessischen Herrn Bevollmächtigten keine Rücksicht nehmen zu dürfen geglaubt; meine Gründe zu diesem Verfahren waren folgende:

D

Die Anfertigung von grober Leinwand, Sack und Packtuch bildet allerdings einen Gegenstand der Hessischen National-Industrie, und ein Theil dieser Producte wird auf dem Rhein verschickt.

Ein gleiches gilt aber auch von Kurhessen, und den sächsischen Landen!!

Hessen als Ufer-Staat soll ein Anspruch auf besondere Berücksichtigung nicht abgesprochen werden; aber es bleibt zu berücksichtigen, dass dem einen nicht gewährt und dem andern nicht verweigert werden kann, wenn nicht die Beybringung von Ursprungs-Certificaten eingeführt werden soll, was jetzt unübersteigliche Hindernisse hat!

2. Mag die Besteuerung des fraglichen Products - abgesehen von den jetzt statt findenden Erleichterungen, verhältnissmässig hoch erscheinen; gewiss sind noch viele andere Gegenstände, die der ganzen Gebühr ebenfalls unterworfen sind, - davon härter betroffen. -

3. Auch würden, wenn der früher ausgesprochene Grundsatz leitend bleiben soll, - dass Ermässigungen auf die Gegenstände des Gewerbeleisses, des Ackerbaus und besonders auf innländische Erzeugnisse der Ufer-Staaten anzuwenden seyn j. Beschluss in dem 546. Protocoll; auch noch für viele andere Industrie-Producte gleicher Anspruch gemacht werden können, was sehr weit, ja zu weit führen würde.

Bei spielsweise führe ich an:
die in dem Gebiete der Ufer-Staaten angefertigten neuen Fässer oder das dazu bestimmte Holz, Schiefer- und Schreibtafeln, Griffel, Schüsser, Holz und Spiel Waaren &c. &c. - ihnen würde aus gleichen Gründen das Wort zu reden seyn. -

Indem ich selbstredend einer Hochverordneten Commission den geeigneten Beschluss anheim gestellt,

stelle, glaube ich meinesorts auch jetzt noch nicht,
die Genehmigung des in Rede stehenden Antrags
zu dürfen.

Mainz den 17. July 1839.

Der Oberinspector der Rhein-Schiffahrt
J. Geiß von Kuer.

II.

Nachdem zur Kenntniß der Central-Commission gekommen ist, dass mehrere Handels-Artikel die über den Rhein passiren, an den verschiedenen Octroi-Stemmen in Ansichtung der zu entrichtenden Zoll-Gebühren als Kleie, Trester, Asphalt-Steine nicht gleichmässig behandelt würden, wurde dem Oberinspector der Auftrag gegeben, in Betreff einer zu bewirkenden gleichmässigen Rhein-Zoll-Erhebung dieser Gegenstände, sowie über eine im Antrag gebrachte Moderation des Rheinkolls von grober Leinwand, Sack- und Packtuch, Berich zu erstatten.

Der Oberinspector bemerkt,

I, Im Allgemeinen, dass viele, früher höher tarifte Waren-Artikel bereits ermässigt und unter die Ausnahme gesetzt worden seyen, woran man folgern sollte, dass alle übrigen unter der Ausnahme nicht ausdrücklich begriffenen Gegenstände der ganzen Gebühr unterworfen seyen.

Dies seye aber nicht der Fall, und er könnte nicht seyn; denn sonst müssten z.B. gerade von den hier besonders in Rede stehenden Gegenständen Kleie, Trester, rohe Asphaltsteine &c. der volle Rhein-Zoll erhoben werden, und die Verschiffung solcher Gegenstände auf dem Rhein müsste deshalb ganz unterbleiben. Allein so wie diese Gegenstände

Gegenstände bei einigen Octroi - Aemtern nur $\frac{1}{4}$
und an andern Hollstellen nur nur $\frac{1}{20}$ tel Gebühre
verzollt würden, so unterlasse auch eine Menge an-
derer im Tarif nicht genannte Gegenstände einer
willkürlichen und daher ungleichmässigen Verzollung,
indem man nach dem verschiedenen Ermessen der
Beamten, der Art Gegenstände analog behandle.

Damit aber bei den vielen nach und nach auf
dem Rhein verschiffeten neuen Gegenständen sowie
bei mehreren älteren die nothwendige Gleichförmigkeit
hergestellt werde, schlägt der Oberinspector vor, dass
den Erhebungs-Aemtern von ihren Territorialbehörden
aufgegeben werde, die Classification der auf dem Rhein
vorkommenden Güter, für welche eine Ermässigung
des Tarifs statt findet, und die ihnen bisher
bei Erhebung der Gebühren zur Richtschnur
gedient, möglichst vollständig und alphabetisch ge-
ordnet und in Classen eingeteilt, einzureichen, -
woraus demnach eine Hauptzusammenstellung gemacht,
und der Central-Commission zur Prüfung und
Feststellung des Tarifs eines jeden einzelnen Ge-
genstandes, vorgelegt werden könne.

Der Oberinspector bemerkte,

II, unter Beifügung zureichender Gründe, dass
a.) Kleie und b.) Asphaltsteine, bei welchen
ein ungleiches Verfahren in der Gebühren-Erhebung
statt finde, allerdings in die ermässigte Classe der
 $\frac{1}{20}$ tel Gebühr zu versetzen seijen; dass c.) Trester nach
dem Supplementar-Artikel N° 7 von aller Gebühr
befreit seye; dass d.) die zur klassischen National-
-Industrie gehörigen Gegenstände als Sack- und
Packstück allerdings Berücksichtigung und Er-
leichterung verdienten; allein noch viele andere
Gegenstände, die der ganzen Gebühr unterworfen
seijen, verdienten dieselbe Berücksichtigung, dahin
gehörten

gehörten unter andern: Fässer, oder das dazu bestimte Holz, Schiefer- und Schreibtafel, Griffel, Schloss-Holz- und Spiel-Waaren &c.

Die Ansichten, welche der Oberinspector auftritt, aussert, theilt der Unterzeichnete ganz und vollständig mit demselben, und glaubt dass die gewünschte und nothwendige Gleichförmigkeit dadurch erzielt wird wenn die Bevollmächtigten der Central-Rhein-Schiffahrts-Commission ihren allerhöchsten und höchsten Committenten vorschlagen; dass

A.

den Rheinkoläintern aufgegeben werde,

1.) genaue Verzeichnisse aufzustellen und binnen drei Monaten an die betreffende Inspectorien einzusenden, welche enthalten:

a.) alle Gegenstände die dermalen in Folge der der Central-Rheinschiffahrts-Commission ergangenen Güter Classificationen eine Ermässigung gewonnen,

b.) die, ohne in besondere Classification aufgenommen zu seyn, wegen ihrer Analogie mit andern bereits begünstigten Gegenständen von den Erhebungstümern, der Entrichtung des ganzen Zolls nicht umworfen worden sind.

c.) solche, über deren Classification die Aemter in Zweifel sind.

2.) In der Folge, wenn ihnen: den Koläintern: Gegenstände, die bis jetzt auf dem Rheine nicht erschienen sind, und für welche, wegen ihrer Beschaffenheit z. eine Ermässigung des Rheinzolls Anspruch genommen wird, sogleich die Anzeige davon an den Bezirks-Inspector zu machen, da

B.

den sämtlichen Bezirks-Inspectoren und dem Oberinspector von der an die Rhein-Ottmarsheimer ergangenen Wissung Nachricht gegeben werden.

mit dem weiteren Auftrag.

a) an die Bezirks-Inspectoren, aus den einlaufenden tabellarischen Verzeichnissen der Amtsger. vollständige Ueberichten für ihren Bezirk zu entwerfen, und diese dem Oberinspector vorzustellen,

b) mit dem Auftrag an den Oberinspector

Eine hieraus zu fertigende allgemeine Uebersicht mit Gutachten der Central. Commission bei der nächsten July-Sitzung vorzulegen.

ad. II. Auch hier theilt der Unterzeichnete die Anwichten des Oberinspectors und ist der Meinung, dass nachdem die Vorlagen B. b. des Oberinspectors der Centr. Commiss. vorliegen werden, eine weitere Berathung über fernere Ermässigung gewisser Gegenstände mit Umwicht statt finden könnte.

J. Geßl von Nau.